

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 54/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

1. Sara C [REDACTED] geb. M [REDACTED],
2. Jehudit-Ester C [REDACTED]
gesetzlich vertreten durch die Klägerin zu 1),
beide wohnhaft in G [REDACTED] Street 6, P [REDACTED] T [REDACTED], Israel,

Klägerinnen und Beschwerdeführerinnen,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt,
A [REDACTED]straße 14, H [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Juni 1980 durch die Richter Zorn, Fuchs, Portmann, Dr. Long und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerinnen gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 31. August 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens tragen die Klägerinnen.

G r ü n d e

An 14. September 1974 starb Jehuda (Idak) C [REDACTED], der eine Gesundheitsschadenrente bezogen hatte. Die Klägerin zu 1) ist seine Witwe, die am 18. September 1974 geborene Klägerin zu 2) ist seine Tochter.

Am 5. August 1975 ging ein Antrag auf Witwen- und Waisenrente für die Hinterbliebenen bei der Behörde ein. Sonstige Entschädigungsansprüche sind für beide nicht angemeldet. Die Entschädigungsbehörde lehnte den Antrag auf Hinterbliebenenversorgung als verspätet ab. Die Klage blieb in beiden Vorinstanzen ohne Erfolg.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegen nicht vor.

Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, daß Ansprüche gemäß §§ 29 Nr. 6, 41 BGG der Anmeldefrist des § 189 Abs. 1 Satz 2 BGG unterliegen. Tritt

der auf die Verfolgung zurückgeführte Tod erst später ein, so kann - auch noch nach dem 31. Dezember 1969 (Art. VIII Abs. 1 Satz 2 BGG-Schluss) - Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 189 Abs. 3 Satz 1 BGG beantragt werden (BGH RZW 1970, 409; 1978, 173). Dafür steht wie immer bei der Anwendung des § 189 Abs. 3 Satz 1 BGG eine bestimmte Frist nicht zur Verfügung; die Wiedereinsetzung in die versäumte Antragsfrist muß vielmehr alsbald nach dem Wegfall des Hinderungsgrundes erbeten werden. Daß das hier nicht geschehen ist, entscheidet der Berufungsrichter, ohne damit ungeklärte Rechtsfragen aufzuwerfen. Erst im April 1976 ist in der Klageschrift ein Wiedereinsetzungsantrag gestellt worden. Er entbehrte zudem bis zuletzt, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, einer hinreichenden Begründung.

Zorn

Portmann

